



Jugendordnung des PSV Saar

(stand 12.07.2012)

§ 1- Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Pferdesportjugend (im folgenden PSJ genannt) des Pferdesportverbandes Saar e.V. (im folgenden Landesverband genannt) ist die Jugendorganisation des PSV Saar e.V. Die PSJ besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen erwachsenen Pferdesportlern aller Disziplinen bis 26 Jahren. Die PSJ wird durch die Jugendwarte und Jugendsprecher der Mitgliedsvereine oder deren Stellvertretern vertreten.

§ 2- Zweck

- Die Förderung des Pferdesports (Breiten- und Leistungssport) für Jugendliche in allen Disziplinen, und zwar in attraktiven und zeitgemäßen Formen;
- die Erziehung zu pferdefreundlichem Verhalten auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ (Horsemanship);
- die Förderung der Jugendgesundheit durch den Pferdesport;
- die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration (Allgemeine Jugendarbeit)
- die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und die aktive Förderung des Ehrenamtes
- Vertretung der Interessen der PSJ gegenüber dem Landesverband, der Saarländischen Sportjugend im Landessportverband für das Saarland, der Pferdesportjugend in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), den Behörden und der Öffentlichkeit.
- Die PSJ ist Mitglied der Saarländischen Sportjugend und bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.
- Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
-

§ 3- Organe

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendausschuss

§ 4- Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ des PSJ und besteht aus den Jugendwarten und Jugendsprechern der Mitgliedsvereine des Pferdesportverbands Saar oder deren Stellvertretern. Die Jugendversammlung wird einmal pro Jahr einberufen.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Wahl des Verbandsjugendwartes
- Wahl des stellvertretenden Verbandsjugendwartes
- Wahl zweier Jugendsprecher
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses

§ 5- Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Verbandsjugendwart
2. stellvertretender Verbandsjugendwart
3. zwei Jugendsprecher
4. Verbandssportwart
5. Referent für Breitensport und Umwelt
6. Bereichsvertreter Voltigieren
7. Bereichsvertreter Vierkampf
8. Bereichsvertreter Islandpferdereiter
9. Ponybeauftragter
10. Schulsportbeauftragter

Der Verbandsjugendwart hat den Vorsitz im Jugendausschuss; im Verhinderungsfall wird der Vorsitz vom stellvertretenden Verbandsjugendwart übernommen. Der Jugendausschuss wird im Bedarfsfall vom Verbandsjugendwart einberufen.

Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, davon der Vorsitzende oder sein

Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Jugendausschuss wird durch den Verbandsjugendwart im Vorstand des PSV Saar vertreten. Der Verbandsjugendwart hat ferner Sitz und Stimme im Sportausschuss des PSV Saar. Des Weiteren hat der Verbandsjugendwart auch Sitz und Stimme im Bundesjugendausschuss der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Der Verbandsjugendwart oder dessen Stellvertreter vertreten die Anliegen der PSJ nach innen und außen.

Die Jugendsprecher stellen den Kontakt zwischen den jugendlichen Mitgliedern in den Vereinen und dem Verbandsvorstand her; sie sind auch das Sprachrohr der PSJ. Des Weiteren haben sie den Vorsitz über das Jugendteam. Das Jugendteam ist ein freiwilliger Zusammenschluss Jugendlicher, die sich ehrenamtlich engagieren. Es unterliegt keiner Ordnung und kann durch die Jugendsprecher projektbezogen zusammengesetzt werden.

§ 6- Wahlen

Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 5 Nr. 1 und 2 werden von der Jugendversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Jugendsprecher werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; es wird immer abwechselnd alle zwei Jahre gewählt. Die Jugendsprecher dürfen am Tag ihrer Wahl das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Die gewählten Ausschussmitglieder bedürfen der Bestätigung des Verbandsvorstandes.

Die weiteren Mitglieder gemäß § 5 Nr. 6-10 werden auf Vorschlag des Jugendwarts vom Verbandsvorstand bestellt. Die Besetzung jedes einzelnen Bereichs ist dabei nicht zwingend; mehrere Bereiche können von einer Person abgedeckt werden - auch aus dem Kreis der übrigen Mitglieder gemäß § 5 Nr. 1-5

§ 7- Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird vom Verbandsvorstand des Pferdesportverbandes Saar beschlossen. Dabei sollen Wünsche und Anregungen aus der Jugendversammlung berücksichtigt werden, sofern sie den Zielen und Grundgedanken der Jugendordnung und der Verbandssatzung nicht widersprechen.